

Nutzungsvereinbarung

des Vereins CarSharing Utting, (nachfolgend CU genannt) für die Nutzung des vom CU angebotenen Car-Sharing.

1. Teilnehmer und fahrberechtigte Nutzer

1.1. Teilnehmer sind:

- a) die Mitglieder des CarSharing Utting e.V. (im Folgenden CU)
- b) die Carsharing-Vereine, mit denen Quernutzung vereinbart wurde

1.2. Fahrberechtigte Nutzer sind:

- Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 a) können sich alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen oder bei rechtsfähigen Personengemeinschaften bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person oder der rechtsfähigen Personengemeinschaft benannte Personen als fahrberechtigte Nutzer eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind. Wird dabei die Anzahl von fünf Nutzern überschritten, ist pro angefangene fünf weitere Nutzer eine weitere Nutzungseinlage zu leisten.
- Weiterhin können sich jährlich bis zu 5 Gäste eines Beherbergungsbetriebes, dessen Inhaber Teilnehmer gemäß Ziff. 1.1 a) ist, als fahrberechtigte Nutzer eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind. Wird dabei die Anzahl von fünf Nutzern pro Kalenderjahr überschritten, ist pro angefangene fünf weitere Nutzer eine weitere Nutzungseinlage zu leisten.
- Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1b) sind alle beim betreffenden Verein als fahrberechtigt geführten Personen fahrberechtigte Nutzer.
- In Ausnahmefällen ist es möglich, dass Teilnehmer bzw. ein angehöriger fahrberechtigter Nutzer Dritten erlaubt, ein Fahrzeug des CU zu nutzen. Voraussetzung ist, dass er sich vor Beginn der Fahrt davon überzeugt hat, dass die-/derjenige eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt. In jedem Fall aber trägt der Teilnehmer die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1a) der Nutzungsanteil auf ein Konto des CU eingezahlt ist. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils entscheidet der Vorstand.
- der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum reserviert ist.

3. Einlage/Nutzungsanteil gilt nur für Mitglieder des CU 1.1 .a)

Jedes Mitglied, das eine Nutzungsvereinbarung abschließt („Teilnehmer“), bezahlt eine Einlage in Höhe von 600 Euro, die der Verein für seine satzungsgemäßen Zwecke (insbesondere die Finanzierung der Fahrzeuge) einsetzt. Die Einlagen werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im CU, wird die Einlage zurückerstattet, abzüglich aller offenen Forderungen (Ziffer 5 und 6). Der Verein bezahlt die Einlage, sofern er nach Einschätzung des Vorstands über ausreichend liquide Mittel verfügt, unverzüglich, spätestens allerdings zwölf Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft zurück. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einlage im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Vereins möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden kann. Der Teilnehmer ermächtigt den CU, die Nutzungseinlage nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung, frühestens allerdings nach einer Woche, per Lastschrift von dem im Mitgliedsantrag genannten Konto einzuziehen. Soll die Abbuchung von einem anderen Konto erfolgen, erteilt der Teilnehmer dafür ein eigenes Sepa-Lastschriftmandat.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das CU-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der Teilnehmer das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung) trägt alle für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten für den Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 10 Euro für den CU belastet.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen.

Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular Auffälligkeiten & Beanstandungen zu vermerken.

Wer durch unsachgemäßes (z.B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) oder regelwidriges Verhalten (z.B. Bus wird ohne eingebaute Sitzbänke abgestellt) einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 Euro (Service Pauschale).

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometerstarif. Der Kilometerstarif ist nach Kilometern gestaffelt und enthält bereits die Kraftstoffkosten.

Gebuchte Zeiten können kostenfrei storniert werden, wenn sie mehr als 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Stornierung liegen. Andernfalls sind die Zeiten zu bezahlen, es sei denn, sie werden von einem anderen Nutzer wieder belegt.

Jeden zweiten Monat wird eine Abrechnung erstellt. Jeder Teilnehmer erhält per Email eine Rechnung über die Nutzungen. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt und wird per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschriften wird der Teilnehmer informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Nach 14 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung. Gebühren für Rücklastschriften gehen auf Kosten des Teilnehmers.

Erfolgt binnen 14 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von CU-Fahrzeugen. Nach Ablauf dieser letzten Frist wird dem Teilnehmer bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen endgültigen Ausschluss des Teilnehmers.

Der Teilnehmer ermächtigt den CU, den Rechnungsbetrag für sämtliche in seiner Nutzungsvereinbarung einbezogenen Nutzer per Lastschrift von dem im Mitgliedsantrag genannten Konto einzuziehen. Soll die Abbuchung von einem anderen Konto erfolgen, erteilt der Teilnehmer dafür ein eigenes Sepa-Lastschriftmandat. Trägt bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengemeinschaften jeder Nutzer die Kosten separat, so ist dies in der Nutzungsvereinbarung zu erklären.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem CU und den übrigen fahrberechtigten Nutzern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem CU, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 200 € bei einem Haftpflicht- und 400 € bei einem Kasko-Schaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, Ukraine, Weißrussland, Moldawien, Island und, mit gesonderter Bescheinigung der Versicherung, europäischer Teil der Türkei. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem CU bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese – wie bei einem eigenen Auto -- vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Strafen und Schäden, die keinem fahrberechtigten Nutzer zuzuordnen sind, werden vom CU getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind zeitnah per mail an den zuständigen Fahrzeugpaten (siehe Bordbuch) zu melden und in der Liste Auffälligkeiten&Beanstandungen im Bordbuch zu vermerken.

Die weitere Behandlung aller Schäden obliegt dem Vorstand oder dem von ihm beauftragten Schadensmanager. Das umfasst insbesondere die Feststellung des Verursachers, die Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand bzw. Der Schadensmanager gegebenenfalls in Absprache mit dem Verursacher eine Ausgleichszahlung fest, die an den CU zu zahlen ist.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Fahrzeugpaten (bei Nichterreichbarkeit den Vorstand) und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

7. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom CU regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Jeder Nutzer hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandene Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der Vorstand Betrieb bzw. ein anderes Vorstandsmitglied unverzüglich darüber zu informieren. Der entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter benutzt werden darf.

Der CU haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.

- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des CU Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jeder Teilnehmer erhält den Zugangscode für den Schlüsseltresor, welcher den Autoschlüssel beinhaltet. Der Code wird auf der internen Internetseite hinterlegt. Wird der Code geändert, wird dies per Mail mitgeteilt.

Die Teilnehmer und fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich,

- den Schlüsseltresor nach der Entnahme oder der Einlagerung des Schlüssels sofort wieder zu schließen und zu prüfen, ob er sicher verschlossen ist
- den Code sorgfältig zu verwahren, vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen
- nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als CU-zugehörig zu kennzeichnen
- den CU unverzüglich zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass der Code Unbefugten zur Kenntnis gelangt ist

Der CU behält sich vor, andere Methoden zum Fahrzeugzugang (z.B. Codekarte) einzuführen. Schäden, die dem CU aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Teilnehmer zu tragen.

9. Datenschutz

Die Teilnehmer und fahrberechtigten Nutzer erkennen die Datenschutzordnung des CU in ihrer jeweiligen Fassung an. Sie sind insbesondere damit einverstanden, dass

- der CU die mit der Beitrittserklärung erhobenen und die im laufenden Betrieb anfallenden personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke, insbesondere zur Organisation und geregelten Abwicklung des Carsharing- Betriebes und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften gemäß der Datenschutzordnung des CU in der jeweils aktuellen Fassung speichert und verarbeitet
- diese Daten unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes im Rahmen der gewöhnlichen Arbeit des CU v.a. zu Abrechnungs-, Buchhaltungs- oder Versicherungszwecken an Dritte weitergegeben werden.
- Die Führerscheine für die Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 21 StVG kopiert und die Daten gespeichert werden

Dieses Einverständnis zum Speichern und Verarbeiten von Daten ist freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall ist der Verein zur sofortigen Kündigung der Nutzungsvereinbarung berechtigt.

10. Änderungen der Nutzungsordnung und der -gebühren

Änderungen der Nutzungsordnung sowie der Nutzungsgebühren obliegen dem Vorstand. Preiserhöhungen von über 30 % bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Preiserhöhungen treten frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe in Kraft. Der Vorstand informiert die Mitglieder umgehend per E-Mail sowie bei der nächsten Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand Ausnahmen von den Regelungen der Nutzungsordnung beschließen. Durch die weitere Nutzung des Angebots des CU erklärt sich der Nutzer mit den Änderungen einverstanden.

11. Sonstige Regelungen

Alle fahrberechtigten Nutzer legen dem CU ihren Führerschein vor und **verpflichten** sich, dem CU **mitzuteilen**, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft **nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis** sind. Ist der **Tank** eines Fahrzeugs nur **noch zu einem Viertel** gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs **nachzutanken**.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z.B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist der Innenraum auszusaugen und das Fahrzeug ggf. auch außen zu reinigen. Hunde sind je nach Größe im Fuß- oder Laderaum zu platzieren. Verunreinigungen durch Hundehaare, insb. auf Sitzen sind zu entfernen.

Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist dies dem Fahrzeugpaten zu melden.

Die fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen. In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der fahrberechtigte Nutzer die Nutzungsordnung in der jeweiligen Fassung an.

Ort, Datum

Mitglied (Vorname, Nachname)

Unterschrift

Ort, Datum

Fahrberechtigter 1 (Vorn., Nachn.)

Unterschrift

Ort, Datum

Fahrberechtigter 2 (Vorn., Nachn.)

Unterschrift

Ort, Datum

Fahrberechtigter 3 (Vorn., Nachn.)

Unterschrift

Ort, Datum

Fahrberechtigter 4 (Vorn., Nachn.)

Unterschrift

Ort, Datum

Fahrberechtigter 5 (Vorn., Nachn.)

Unterschrift

(Bitte Vor- und Nachname leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen, vielen Dank!)

Diese Nutzungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des CU am 19. August 2019 beschlossen.

Anhang 1: Tarife für die Nutzung des Carsharing-Angebots des CU:

Kilometer-Tarif

(kleine Fahrzeuge): 0,30 € inkl. Treibstoff

(Große Fahrzeuge): 0,35 € inkl. Treibstoff

Zeittarif je Stunde: 08–20 Uhr: 1,00 €

20–08 Uhr: 0,25 €

Der Zeittarif wird im 15-Minuten-Takt abgerechnet.

Nutzungseinlage: 600,00 € (Details siehe Punkt 3 der Nutzungsvereinbarung)

Einmalige Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft: 50,00 € (nicht erstattungsfähig)